

S a t z u n g

§1

Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen CVJM-Posaunenchor Sankt Augustin und hat seinen Sitz in Sankt Augustin. Er soll nach Zustimmung des CVJM-Westbundes in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namen "CVJM Posaunenchor Sankt Augustin e.V."
- b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- c) Der Posaunenchor ist Mitglied im CVJM Westbund (Christlicher Verein junger Menschen - § 13).

§ 2

Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

- a) Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM ("Pariser Basis" von 1855):

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

Der Hauptausschuß des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

"Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

- b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2 a auf-gezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Pflege von Kirchenmusik, Bläsermusik alter und neuer Meister und guter Volksmusik;
 - 2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst;
 - 3. Musikalische Gestaltung und Begleitung bei Gottesdiensten, Kirchen- und Posaumentagen sowie bei anderen weltlichen und kirchlichen Anlässen.

- c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
1. Missionarische Betätigung durch Posaunendienst, Schriftenverbreitung und andere Aktionen;
 2. Angebot eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
 3. Freizeiten, Sport und Spiel, Feierstunden, Gesang, Musik;
 4. Heranziehung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
 5. Jugendarbeit durch musikalische und instrumentale Aus- und Weiterbildung

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung für sich verpflichtend anerkennt. Der Eintritt in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser gibt seine Entscheidung schriftlich bekannt. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
- b) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt schriftlich entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes (§ 11, 3) bzw. Tod des Mitglieds. Gegen den Ausschließungsbeschluß ist eine Berufung binnen 4 Wochen schriftlich an den Vorstand statthaft, der die Berufung in die nächste Mitgliederversammlung einbringen muß.
- c) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 5

Organisatorische Gliederung

Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen/Gruppen:

- a) Musikalische Grundausbildung
- b) Jungbläser
- c) Posaunenchor

§ 6

Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Jahreshauptversammlung
- b) des Vorstandes.

§ 7

Die Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zusammen.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliederbeiträge und außerordentlichen Beiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten, die Kreisvertreter zu wählen und Beschlußfassung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds herbeizuführen. Für die Rechnungsprüfung sind zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu wählen.

Die Einberufung zu der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im Vereinsheim bekanntzumachen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 7.

§ 9

Beschlußfassung und Wahlen

Die Beschlußfähigkeit der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder.

Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, mit Ausnahme von § 14. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluß zustandegekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst.

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muß.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftwart
4. dem Kassenwart
5. den Beisitzern, die, wenn möglich, aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Abteilungen gewählt werden. Dies sind in der Regel der Chorleiter, der Instrumentenwart, der Notenwart und mit beratender Stimme der Jugendvertreter.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Die zuerst ausscheidenden beiden Drittel werden durch Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind

wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand den Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das mindestens 17 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, von denen eines entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, daß die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die Führung der Vereinsgeschäfte sowie die Aufstellung einer Geschäftsverteilung;
2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter;
3. die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern;
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und deren Leitung sowie die Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
5. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, Beiträge, Abzeichen usw.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 9, Absatz 3 - 5.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von den übrigen Vorstandsmitgliedern in der unter § 10 angegebenen Reihenfolge geleitet.

§ 12

Gruppen und Abteilungen des Vereins

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 13

Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluß hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 14

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muß.

Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muß bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

§ 15

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muß bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an die Ev. Kirchengemeinde in Sankt Augustin, die es für den Aufbau eines Posaunenchores verwenden muß.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Siegburg.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. April 1987 beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Sankt Augustin, den 13.08.1987

Helmut Nachtsheim
Vorsitzender

Michael Siebert
Schriftwart

Dieter Reich
stellv.Vorsitzender

Petra Heyroth
Kassenwart